

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 77.

Sonnabend, den 10. Juli 1915.

Amtlicher Teil.

Meldepflicht der Ausländer betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung der Kgl. stellv. Generalkommandos XII und XIX wird unter besonderem Hinweis auf die Fristbestimmung in § 7 und die Strafanordnung in § 8 zur genauen Nachachtung mit dem Hinweis zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Erlaß sich auf alle nicht zu den beiden verbündeten Nationen gehörigen Ausländer bezieht.

Bzüglich der schon in fortwährender Kontrolle befindlichen feindlichen Ausländer bedarf es einer Neuanmeldung nur insoweit, als sie im Besitze von Pässen und diesen gleichstehenden Urkunden sind, auf denen der vorgeschriebene Vermerk (§ 1 Abs. 2) noch nicht angebracht ist. Hier schon gemeldete russisch-polnische Saisonarbeiter und industrielle Arbeiter brauchen sich nicht von neuem zu melden.

Die Herren Gemeindevorstände werden auf die nach § 5 anzulegende und genau zu führende Liste hingewiesen.

Meißen, am 7. Juli 1915.

1296 VI.

Königliche Amtshauptmannschaft

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir hiermit für das Gebiet der stellvert. Generalkommandos XII und XIX:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alt: Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R. G. Bl. S. 521) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Jeder Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beibringung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß bes. Ausweise vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Wohnhäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde hat über die an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Listen sind täglich von den der Amtshauptmannschaft unterstellten Ortspolizeibehörden

der Amtshauptmannschaft, in Städten, in denen die An- und Abmeldung bei den einzelnen Polizeibehörden zu erfolgen hat, dem Polizeivorwarter (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 10. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschriften des § 3 finden dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Dresden und Leipzig, am 22. Juni 1915.

Die stellvertretenden kommandierenden Generale
des XII. Armeekorps. des XIX. Armeekorps.
v. Broitzem. v. Schweinitz.

Warnung.

Bei uns sind in letzter Zeit wiederholt Anzeigen erstattet worden, in denen über Körperverletzungen, Belästigungen von erwachsenen Personen und Diebstählen, sowie über Unfug im Freibade und in den städtischen Anlagen geklagt wird.

Alle solche strafbaren Handlungen der Kinder würden unterbleiben, wenn die Eltern und Erzieher mit dem nötigen Nachdruck auf die Erziehung ihrer Kinder einwirken.

Ganz abgesehen von der moralischen Verantwortlichkeit, die die Erzieher durch mangelhafte Ueberwachung ihrer Kinder sich aufbürden, sind sie auch für alle Schäden, die Dritten dadurch entstehen, in voll-umfange haftbar und ersatzpflichtig.

Wir erinnern alle Eltern und Erzieher an die ihnen obliegenden Pflichten und machen sie darauf aufmerksam, daß bei weiterem Ueberhandnehmen solcher Fälle, gegebenenfalls als letztes Mittel, die betreffenden Kinder, soweit dies nicht schon geschieht, der gesetzlichen Fürsorgeerziehung überwiesen werden.

Soweit eine strafrechtliche Verfolgung möglich ist, tritt diese selbstverständlich gleichfalls ein.

Jeder Einwohner, der Wahrnehmungen über die erwähnten Vorgänge macht, wird ersucht, dies unverzüglich uns anzuzeigen.

Wilsdruff, am 2. Juli 1915.

Der Stadtrat.

Sonnabend, den 10. Juli 1915, vormittags 1/2 11 Uhr,

findet im Sitzungssaale der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

samt. Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meißen, am 6. Juli 1915.

519 I.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Nichtamtlicher Teil.

Ich hab's nicht gewollt . . .

Der Kaiser schritt über blutrotes Feld,
da lag gefallen Held an Held,
gefallen für ihn, für sein Deutsches Reich —
Sein Herz erbebt, sein Herz so weich.

Und wie er erschauernd weiterschritt,
Träne um Träne ins Auge ihm tritt,
und seine Seele gefoltert schrie,
er kann nicht weiter, er sinkt ins Knie.

Der Kaiser betet auf blutrotem Feld,
da lag gefallen Held an Held:

„O Gott, wohl manche Mutter mir großt,
Du aber weicht es, ich hab's nicht gewollt!“

Mein Kaiser, mein Kaiser! Mit jubelndem Schall
brauchst Du entgegen: „Wir wissen es all,
Du hast's nicht gewollt, wir alle sind Dein,
befreie die Seele von quälender Pein!“

Und gab manche Mutter den Sohn auch her,
sie gab' auch die andern, hätte sie mehr,
und ob auch die Braut den Liebsten verlor,
holl Liebe schaut sie zu Dir empor!

Mein Kaiser, mein Kaiser! In Sturm und Braus
betrauen wir Dir und halten aus!

Wir alle sind Dein, keine Mutter Dir großt,
wir wissen es alle, Du hast's nicht gewollt!“

Dem. Haepfer, Gildburghausen.

Betrachtung für den 6. Sonntag nach Trinitatis.

Matth. 5, 20: Es sei denn eure Gerechtigkeit besser denn der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen.

Nach diesen Worten des Heilandes ist zum Eingang in das Himmelreich eine bessere Gerechtigkeit erforderlich

als die der Schriftgelehrten und Pharisäer. Diese bestehen mit ihrer Rechtschaffenheit vor Gott nicht. Da ist die Frage: Was ist oder wie beschaffen ist deren Rechtschaffenheit? Sie ist eine Gesetzesgerechtigkeit oder eine nur äußere Rechtschaffenheit, die mit der äußerlichen Erfüllung der Gebote Wenige getan und Gottes Wohlgefallen damit verdient zu haben meint. Wenn der Mensch seine Hände rein von Diebstahl, Ehebruch, Mordschlag usw., seine Lippen rein von Lug und Trug hält und so lebt, daß ihn niemand etwas Böses nachsagen kann, wenn das Streben und Tun eines Menschen nur darauf zielt, frei von Schuld und Fehl zu sein, so erfüllt er nur damit die Vorbedingung zur wirklichen Rechtschaffenheit: Die Enthaltung vom Bösen im äußeren Leben. Es ist das Mindeste an einem rechtschaffenen Leben. Mit diesem Mindestmaß begnügt sich die große Masse und gibt es schon als Rechtschaffenheit an; sie ist aber nur eine vermeintliche.

Jesus fordert mehr: nicht bloß eine Enthaltung vom Bösen im äußeren Leben, sondern auch in der Gesinnung gegen den Nächsten. Aber bei vielen steht die Gesinnung im Widerspruch mit dem äußeren Tun und Leben. Wieviel Scheinleben oder pharisaisches Leben auch noch in unseren Tagen. Nun können wohl Menschen andere durch ein Scheinleben täuschen und die Ehre eines rechtschaffenen Lebens von anderen beanspruchen, aber vor sich selbst werden sie zu Schanden und daß sie vor Gott am Tage des Gerichts nicht bestehen, fühlen und wissen sie selbst klar. Hinweg darum mit altem Scheinleben, mit altem zwiepfältigen Wesen! Gesinnung und äußeres Leben müssen übereinstimmen. Wie du denkst und gesinnt bist, mußt du reden und handeln. Das äußere Leben, Gebahren und Tun muß von innen herausgeboren sein, der Ausdruck des inneren Lebens sein. Jeder Mensch soll ein einheitliches Ganzes sein. Und wer das ist, ist ein charakterfester Mensch, ohne Charakterfestigkeit keine Rechtschaffenheit.

Bur besseren Rechtschaffenheit gehört in es noch mehr als nur Enthaltung vom Bösen in Gesinnung, Wort und Tat, es gehört vor allem das Wollen und Vollbringen des Guten in uns und durch uns, die Zulehr zum Guten, das Stehen, Tun, Leben und Wandeln in der Wahrheit, im

Licht. Das ist bessere Rechtschaffenheit, wie sie Jesus gelebt, gelehrt und stetig, jedem gegenüber im stillen wie im offenkundigen Leben bis zum Tode geteilt hat. Wie schwer a er ein solches Leben! Kostet es schon einen schweren Kampf, dem Bösen und seiner Macht abzustehen, von selbst aus eigener Kraft und Bernunft kommt der Mensch nicht dazu, das Gute zu wollen, geschweige zu vollbringen, wenn nicht Gottes Beistand, Kraft und Weisheit in ihm mächtig wird. Wieviele straucheln in diesem Kampfe! Wie träge und verzagt sind wir! Wie klebt uns die Sünde an! Da ist keiner, der vor Gott besteht! Aus dem Gesetz klebt uns keine Kraft zur Rechtschaffenheit zu, vielmehr das Gesetz verdammt uns. Aber der Eine, der das Gesetz voll und ganz erfüllt hat, tritt für uns ein mit seiner vor Gott geltenden Rechtschaffenheit. Und Gott will diese uns in seinem Sohne anrechnen. Im Glauben haben wir die vor Gott geltende, durch Christus uns erworbene Rechtschaffenheit, aus dem Glauben an Christus, des Lamm Gottes, kommt sie, auf den Glauben zielt sie. Der Glaube wird die Kraft, immer mehr der Sünde abzusterben und ein göttliches Leben zu führen, nicht in flechtlicher Furcht vor Strafe, auch nicht in ehrgeiziger Gesinnung um Ehre und Ruhm vor der Welt, sondern in kindlichem Gehorsam und Liebe zum Vater droben, der uns in Gnaden angenommen hat, in heiliger Scheu, ihn zu betrüben und aus seiner selbigen Gemeinschaft zu fallen. Die bessere Rechtschaffenheit ist die Glaubensgerechtigkeit, wie man sie kurz nennt, sie öffnet den Himmel und erhält uns darin. O daß wir sie erwürden und in ihr ständen! In dieser Erkenntnis jubelt schon hier das gläubige Herz: Christi Blut und Gerechtigkeit, das ist mein Schutze und Ehrenkleid, damit will ich vor Gott bestehen, wenn ich zum Himmel werd' eingehn.

Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen.)

Täglich kündigt neue Siege — aus dem Hauptquartier der Dracht, — jeder Tag, wenn er verfloßen, — brachte eine Heldentat, — tiefer rückt in Ost und Westen — unser Heer ins Feindesland, — hält uns auch mit Todesmut —